



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2012 (12.11)
(OR. en)**

15492/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0165(COD)**

**CODEC 2492
AGRILEG 154
PE 479**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 25. bis 26 Oktober 2012)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Paolo DE CASTRO (S&D - IT), im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung drei Abänderungen zu dem Vorschlag für einen Beschluss vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 25. Oktober 2012 die drei Abänderungen (Abänderungen 1 - 3) an dem Vorschlag für einen Beschluss angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und entsprechen der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Der Rat dürfte daher in der Lage sein, ihn zu billigen. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die Abänderungen am Kommissionsvorschlag durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht wurden. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Verlängerung der Geltungsdauer und Aktualisierung der Entscheidung
2003/17/EG des Rates und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der
Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden
***I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2012 zu dem
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und
Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle
der Erzeugung zuständigen Behörden (COM(2012)0343 – C7-0161/2012 – 2012/0165(COD))
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0343),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0161/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2012¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. September 2012 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0315/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P7_TC1-COD(2012)0165

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Oktober 2012 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. ../2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Stellungnahme vom 18. September 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2012.

- (1) Mit der Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut¹ wird festgelegt, dass für einen befristeten Zeitraum die in Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten als den gemäß den Rechtsakten der Union durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt und das in Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten als dem gemäß den Rechtsakten der Union erzeugten Saatgut gleichgestellt anzusehen sind.
- (2) Es hat sich gezeigt, dass in Drittländern durchgeführte Feldbesichtigungen weiterhin die gleiche Gewähr bieten wie Feldbesichtigungen durch Mitgliedstaaten. Sie sollten daher weiterhin als gleichgestellt anzusehen sein.
- (3) Da die Geltungsdauer der Entscheidung 2003/17/EG am 31. Dezember 2012 endet, sollte der Zeitraum, für den die Gleichwertigkeit gemäß der genannten Entscheidung anerkannt wird, verlängert werden. Es erscheint wünschenswert, diesen Zeitraum um zehn Jahre zu verlängern.
- (4) Die Bezugnahme auf Jugoslawien sollte aus der Entscheidung 2003/17/EG gestrichen werden. In die Liste der Drittländer in Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG sollte Serbien aufgenommen werden, das Mitglied im Regelungssystem für die Sorten- anerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut der OECD und Mitglied in der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung in Bezug auf Probenahme und Prüfung von Saatgut ist. Ferner haben sich die Bezeichnungen einiger der in Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG aufgelisteten Behörden geändert, die für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständig sind.
- (5) ***Die Bestimmungen der Entscheidung 2003/17/EG, in denen auf den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² verwiesen wird, sollten gestrichen werden, da im Rahmen dieses Beschlusses deren Anwendung mit dem System der übertragenen Befugnisse und Durchführungsbefugnisse, die durch Artikel 290 und 291 des Vertrags eingeführt wurden, unvereinbar wäre.***

¹ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10.

² ***ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.***

(6) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

(1) *Artikel 4 wird gestrichen.*

(2) *Artikel 5 wird gestrichen.*

(3) In Artikel 6 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

(4) Anhang I wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

„ANHANG I

Land, Behörde und Art

Land(*)	Behörde	In nachstehenden Richtlinien aufgeführte Arten
1	2	3
AR	Instituto Nacional de Semillas (INASE) Av. Paseo Colón 922, 3 Piso 1063 BUENOS AIRES	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
AU	Australian Seeds Authority LTD. P.O. BOX 187 LINDFIELD, NSW 2070	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
CA	Canadian Food Inspection Agency, Seed Section, Plant Health & Biosecurity Directorate 59 Camelot Drive, Room 250, OTTAWA, ON K1A 0Y9	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
CL	Ministerio de Agricultura Servicio Agrícola y Ganadero, División de Semillas Casilla 1167, Paseo Bulnes 140 - SANTIAGO DE CHILE	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG

HR	State Institute for Seed and Seedlings, Vinkovacka Cesta 63 31000 OSIJEK	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
IL	Ministry of Agriculture & Rural Development Plant Protection and Inspection Services P.O. BOX 78, BEIT-DAGAN 50250	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
MA	D.P.V.C.T.R.F. Service de Contrôle des Semences et Plants, B.P. 1308 RABAT	66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG
NZ	Ministry for Primary Industries, 25 "THE TERRACE" P.O. BOX 2526 6140 WELLINGTON	2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG

RS	<p>Ministry of Agriculture, Forestry and Water Management Plant Protection Directorate Omladinskih brigada 1, 11070 NOVI BEOGRAD</p> <p><i>Das Ministerium für Landwirtschaft hat folgende Einrichtungen zur Erteilung von OECD-Zertifikaten ermächtigt:</i></p> <p>National Laboratory for Seed Testing Maksima Gorkog 30 - 21000 NOVI SAD</p> <p>Maize Research Institute "ZEMUN POLJE" Slobodana Bajica 1 11080 ZEMUN, BEOGRAD</p>	<p>2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG</p>
TR	<p>Ministry of Agriculture and Rural Affairs, Variety Registration and Seed Certification Centre Gayret mah. Fatih Sultan Mehmet Bulvari No:62 P.O.BOX: 30, 06172 Yenimahalle/ANKARA</p>	<p>2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG</p>
US	<p>USDA - Agricultural Marketing Service Seed Regulatory & Testing Branch 801 Summit Crossing, Suite C, GASTONIA NC 28054</p>	<p>2002/54/EG 66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG</p>
UY	<p>Instituto Nacional de Semillas (INASE) Cno. Bertolotti s/n y Ruta 8 km 29 91001 PANDO - CANELONES</p>	<p>66/401/EWG 66/402/EWG 2002/57/EG</p>
ZA	<p>National Department of Agriculture, C/O S.A.N.S.O.R. Lynnwood Ridge, P.O. BOX 72981, 0040 PRETORIA</p>	<p>66/401/EWG 66/402/EWG – nur für <i>Zea mays</i> und <i>Sorghum</i> spp. 2002/57/EG</p>